



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion VI-Klima und Energie
Abteilung VI/5-Erneuerbare Energie und Strom

vi-5@bmk.gv.at

Friedrich-Schmidt-Platz 3,
1082 Wien
Telefon +43 1 4000 27005
Fax +43 1 4000 99 27027
post@ma27.wien.gv.at
europa.wien.gv.at

MA 27 – 960931-2021-9
EU; „Fit für 55“-Paket:
Erneuerbaren-Richtlinie (RED III);
Stellungnahme
zu GZ 2021-0.610.073

Wien, 16. September 2021

**erstreckter Termin:
17. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab dankt das Land Wien für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zur Änderung der Erneuerbaren-RL (REDIII) als Teil des „Fit für 55“-Paketes. Angemerkt wird, dass aufgrund der kurzen Frist nur eine oberflächliche Durchsicht der Dokumente möglich war und daher nur eine vorläufige, sehr grobe Einschätzung und grundsätzliche Anmerkungen abgegeben werden können. Zudem ist festzuhalten, dass alle Vorschläge im Rahmen des „Fit für 55“-Paketes gemeinsam betrachtet werden müssen. Dies inkludiert auch die Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die damit verbundenen Rechtsakte sowie eine Neufassung der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt. Vorschläge dazu wird die EK frühestens im 4. Quartal dieses Jahres veröffentlichen. Da diesen beiden Richtlinien ebenso entscheidende Bedeutung zukommt, kann eine Gesamtbetrachtung sämtlicher Vorschläge im Rahmen des „Fit für 55“-Paketes auch aus diesem Grund zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend vorgenommen werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, COM(2021) 557.

Das im Vorschlag für die Überarbeitung der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) enthaltene Ziel, den Anteil erneuerbarer Energie auf Unionsebene zu steigern, wird selbstverständlich unterstützt.

Nachdem allerdings die hohen Ziele der RED II in Zusammenhang mit dem engen Zeitplan bis 2030 zu beträchtlichen administrativen Hemmnissen führen, wäre es besonders wichtig, die Dezentralisierung v.a. in der Stromversorgung voranzutreiben, weil hier deutlich niedrigere

administrative Umsetzungshemmnisse zu erwarten sind als bei ausschließlich zentralen Strukturen. Der erste Schritt der local energy communities kann hier nur ein kleiner Teil sein; wichtig wäre vor allem, die Finanzierungsanreize für Verteilnetzbetreiber sicherzustellen, um eine rasche Transformation zu gewährleisten.

Zu einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 2018/2001:

Es ist erforderlich, die Definition von erneuerbaren Energieträgern an die Strategie der LULUCF-VO und der Lastenteilungs-VO anzupassen. Es muss sichergestellt werden, dass ganze Bäume nicht mehr für die Energieversorgung zur Verfügung stehen und damit der Ausbau der Senken auf 310 Mio. t auch möglich wird. Die Unterlagen zur Änderung der LULUCF-VO zeigen deutlich, dass der rd. 20%-ige Verlust von Senken alleine in den letzten fünf Jahren (!) auf die Holzheizung zurückzuführen ist.

Daher ist im Art. 2 die Definition von erneuerbaren Energieträgern zu korrigieren: Biomasse darf nur im denjenigen Umfang als erneuerbarer Energieträger gelten, in dem sichergestellt ist, dass dafür kein Qualitätsrundholz eingesetzt wurde. Nur diese Korrektur der Definition führt dazu, dass der Senkenverlust durch die Holzheizungen zurückgeht und ein Senkenaufbau auf 310 Mio. t im Jahr 2030 möglich wird.

Das alleinige Streichen der Beihilfe – wie unter Art. 3 vorgesehen – ist zu wenig, da Holzheizungen üblicherweise ohnehin keine Betriebsbeihilfen erhalten. Die Nutzung von Bäumen für energetische Zwecke würde daher unverändert weiter stattfinden. Weiters ist die Definition von erneuerbaren Energieträgern um Abwärme zu ergänzen, damit sichergestellt wird, dass keine Energie ungenützt in die Atmosphäre entweichen kann. Nur eine Aufnahme von Abwärme in die Definition stellt eine volle Anrechnung bei allen Anrechnungsvarianten in den einzelnen Segmenten sicher.

Der Grundsatz „Abwärmennutzung vor Ausbau erneuerbarer Energieträger“ ist in der RED III zu verankern, weil auch jede Anlage auf Basis erneuerbarer Energieträger Umweltauswirkungen mit sich bringt.

Die Zielanhebung in Art. 3 Abs. 1 von 32 % auf 40 % Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 wird unterstützt.

Ebenso wird die Festlegung, dass die Mitgliedstaaten keine Unterstützung für Sägeholz, Furnierholz, Stümpfe und Wurzeln zur Energiegewinnung mehr leisten dürfen, begrüßt. Dies muss sich aber vor allem auf die Investitionsförderung von Heizanlagen beziehen, weil in diesem Bereich keine Betriebsförderungen üblich sind. Eine entsprechende Kennzeichnung von Holzfraktionen ist Voraussetzung für die Einhaltung dieser Regel.

Die konsequente Umsetzung des Kaskadenprinzips ist Voraussetzung dafür, dass Biomasse überhaupt noch als erneuerbarer Energieträger anerkannt werden kann. Nur die stoffliche Nutzung wirkt als CO₂-Speicher, die Verbrennung von Holz beschleunigt hingegen den Klimawandel – dieses Problem wird auch in der LULUCF-Verordnung angesprochen. Wie bereits weiter vorne

angesprochen hat Europa alleine in den letzten fünf Jahren 20 % seiner Senkenleistung u.a. aufgrund der Forcierung von Holzheizungen verloren.

Die Festlegung, dass Mitgliedstaaten keine Unterstützung mehr für Biomasseanlagen mit reiner Stromerzeugung gewähren dürfen, wird ebenfalls begrüßt. Dieser Ansatz muss aber auch für Biogasanlagen gelten, bei denen es ebenso wichtig ist, dass keine Energie ungenutzt in die Atmosphäre entweichen darf.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um Hindernisse im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zu beseitigen.

Im neuen Art. 15a ist sicherzustellen, dass die Abwärmenutzung Vorrang vor dem Ausbau von erneuerbaren Energieträgern hat und im vollem Umfang auf das Ziel von mindestens 49 % Anteil am Energieverbrauch der Gebäude angerechnet wird.

Laut dem ebenfalls neuen Art. 20a sollen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber soweit möglich Istwerte und Prognosen über den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und Treibhausgasemissionen u.a. für Endkunden bekanntgeben. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Informationen, die Endkunden über ihre Händler durch das Stromkennzeichnungssystem erhalten und die für die einzelnen Kunden einer Gebotszone unterschiedlich sind, je nachdem welches Stromprodukt gekauft wurde. Vorgeschlagen wird, die Stromkennzeichnung auf den Rechnungen an die konkrete Zusammensetzung in der Gebotszone anzupassen, damit eine möglichst korrekte und eindeutige Kennzeichnung für die Endkunden erfolgt.

Die Mindestvorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energie in der Industrie wird begrüßt, da gerade dieser Sektor bisher kaum auf die Transformation eingestellt ist und beträchtliche Möglichkeiten für den Einsatz vorliegen. Die Anrechnung von nicht energetisch genutztem Wasserstoff in der Industrie in die energetischen Zielvorgaben ist allerdings ein Systembruch und daher abzulehnen. Die Forcierung des Einsatzes von Wasserstoff sollte über andere Maßnahmen erfolgen. Eine gleiche Vorgangsweise bei Holz würde z.B. dazu führen, dass Holzdachstühle entsprechend ihrem Energieinhalt als Erfüllung für den Anteil erneuerbarer Energie bei Gebäuden gelten müssten.

Der Artikel 24 sollte dahingehend geändert werden, dass das Prinzip „Abwärmenutzung vor dem Ausbau erneuerbarer Energieträger“ auch gegenüber den Endkunden kommuniziert wird. Ziel sollte sein, nicht bloß die Information über den Anteil erneuerbarer Energieträger an Endkunden bekannt zu geben, sondern vorrangig die Information, wie hoch der Anteil der Abwärmenutzung bei Fernwärme und Fernkälte ist. Der Ausbau erneuerbarer Energieträger hat unter Umständen negative Umweltauswirkungen, während bei der Nutzung von Abwärme keine negativen Umweltauswirkungen vorliegen.

Das Gleiche gilt für Zielvorgaben zur Steigerung der umweltschonenden Wirkung von Fernwärme und Fernkälte: Die Zielvorgaben sollten sich daher auf den Ausbau der Abwärmenutzung beziehen und nicht auf die Errichtung von neuen Erzeugungskapazitäten.

Falls die neue Koordinierung von Fernwärme- und von Stromverteilnetzbetreibern ergibt, dass zur Erbringung von Ausgleichs- und Systemdienstleistungen die Vernichtung von hoch gefördertem Ökostrom in Fernwärmenetzen erforderlich ist, wäre die weitere Förderung von Ökostromanlagen umgehend einzustellen, bis der Mitgliedstaat Anlagen realisiert hat, die eine Umwandlung in Wasserstoff durchführen, damit eine Verlagerung der Überproduktion von Ökostrom auf die Wintermonate tatsächlich stattfindet.

Die Mindestziele für Kraftstofflieferanten werden begrüßt. Die Größenordnung der Ziele (0,2 % bis 2025, 2,6 % bis 2030) zeigt aber, dass Biogas und Biokraftstoffe für den Verkehr keine tatsächliche Option darstellen. Es stellt sich hier schon die Frage, ob man überhaupt noch den Einsatz im Verkehr als zweckmäßig ansieht und nicht viel mehr darauf achten sollte, dass diese Potentiale in der Raumwärme zum Einsatz kommen.

Schließlich wird auch die Möglichkeit, die Mindestziele für Kraftstofflieferanten mit Elektromobilität zu tauschen, als positiv hervorgehoben; dies wird zu einer Forcierung der Elektromobilität führen. Man könnte aber genauso gut die Mindestziele der Kraftstofflieferanten direkt an die Ziele der Elektromobilität anknüpfen.

OMR Mag. Stefan Göller, BA
Telefon +43 1 4000 27045

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung

i.V. Dr.in Karin Mathé
Obermagistratsrätin

(elektronisch gefertigt)